

Drucksachen-Nr. BR/202/2018	Datum 16.10.2018	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat II / Jugendamt

Berichtsvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	13.11.2018
Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	20.11.2018
Kreisausschuss	27.11.2018
Kreistag Uckermark	05.12.2018

Inhalt:

Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten ca. 120.000 €	Produktkonto 3611030	Haushaltsjahr 2019	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen vorbehaltlich Beschluss HH-Satzung zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Der Kreistag nimmt die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark zur Kenntnis.

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Michael Steffen
Komm. Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark hat als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kosten einer Kindertagespflegestelle nach Maßgabe des § 23 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in Verbindung mit § 18 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) zu tragen.

Mit der Zielsetzung der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Verwaltungshandelns wurde im Jahr 2009 erstmalig von der Verwaltung eine Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark erarbeitet und nach Behandlung im Kreistag am 01.05.2009 in Kraft gesetzt. Diese Richtlinie regelt die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen zur Finanzierung der Kindertagespflege sowie die laufende Geldleistung für die Kindertagespflegepersonen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 18 Abs. 3 KitaG.

Um die pädagogische Arbeit in den Kindertagespflegestellen zu sichern und das Kindertagesbetreuungsangebot qualitativ weiterzuentwickeln, schreibt die Verwaltung die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark nunmehr inhaltlich fort und wird darüber hinaus auch eine Anpassung der Geldleistung für den Sachaufwand und für die Förderungsleistung vornehmen. Für die Bemessung und Fortschreibung der Geldleistung wurden die Empfehlungen des deutschen Vereins für private und öffentliche Fürsorge e. V. wie bereits 2009 zu Grunde gelegt.

Die Fortschreibung der Richtlinie wird die Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII als gleichrangiges Angebot neben den Kindertageseinrichtungen in unserem Landkreis weiter stärken.

Der Arbeitskreis „Kindertagespflege“ wurde durch die Verwaltung frühzeitig an dem Prozess der Fortschreibung der Richtlinie beteiligt.

Es gibt folgende wesentliche Änderungen:

1. Der Landkreis Uckermark erstattet die Kosten (Sachaufwand und Förderungsleistung) als eine monatliche Pauschale. Dabei kommt es künftig nur noch zu einer Kürzung der Geldleistung, wenn die Kindertagesbetreuung länger als 1 Monat tatsächlich unterbrochen ist. Fehlzeiten von Kindern und Kindertagespflegepersonen bleiben somit unberücksichtigt.
2. Es erfolgt eine Anpassung der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand und die Förderungsleistung der Höhe nach.
3. Die Eingewöhnung ist als qualitativer Standard und somit als eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss einer Vereinbarung zur Kindertagesbetreuung in Form von Kindertagespflege festgelegt. Der Landkreis Uckermark gewährt für diese Eingewöhnungsleistung eine einmalige pauschale Geldleistung.
4. Die Kindertagespflege kann im Einzelfall auch von Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres unter bestimmten Voraussetzungen als rechtsanspruchserfüllendes Angebot in Anspruch genommen werden.
5. Es erfolgt eine Klarstellung der Voraussetzungen für die Geeignetheit von Personen zur Ausübung dieser Tätigkeit (persönliche Kompetenz, sachliche Kompetenz).

6. Klarstellende Regelung der Inanspruchnahme von Kindertagespflege außerhalb des Landkreises Uckermark und die Finanzierung dieses Betreuungsangebotes.
7. Es erfolgt eine Umstellung der Finanzierungsform bei der Erstattung von Aufwendungen für Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Unfallversicherung.

Die inhaltliche Fortschreibung und die Anpassung der Geldleistung bewirken einen voraussichtlichen Mehraufwand aus dem Kreishaushalt in Höhe von 120,0 TEUR zur Förderung der Kindertagespflege.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark
- Anlage 2 - Synopse